

Das Problem der Vermögenssteuer.

In der Juristischen Gesellschaft hielt gestern der Münchener Universitätsprofessor Dr. Walter Loh einen für Sachleute wie für Laien gleich fesselnden Vortrag über das aktuelle Problem der Vermögenssteuer.

Der Vortragende bemerkte einleitend, daß er sich nicht zur Aufgabe gestellt habe, einen Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer vorzulegen, sondern an der Hand verschiedener Beispiele die Schwierigkeiten und Mannigfaltigkeiten dieses Problems darzulegen beabsichtige. Es gibt bekanntlich verschiedene Arten von Vermögenssteuern, wiederkehrende und einmalige, Steuern vomwerbenden und Steuern vom Verbrauchvermögen, nominelle und reelle, Steuern von der Vermögenssubstanz und die vom Zuwachs, partielle und allgemeine Vermögenssteuern. Der wesentlichste Unterschied aller Vermögenssteuern aber ist, ob sie mit unvollkommener oder möglichst genauer Erfassung des tatsächlichen Vermögens des Steuerpflichtigen erhoben werden. Dies ist nicht bloß eine Frage der Gesetztechnik, sondern vor allem eine Frage des Vollzuges. Ein treffendes Beispiel unvollkommener Veranlagung ist die Vermögenssteuer im Kanton Zürich. Dort ist eine Deklaration wohl vorgeschrieben, aber auf deren Unterlassung stand bis zum Jahre 1917 keine Strafe. Die Folge davon war, daß ein großer Teil der Steuerpflichtigen keine Deklaration abgab und daß die Einschätzung des Vermögens durch Kommissionen kaum zwei Drittel des tatsächlichen Vermögens erfaßte. Ebenso unvollkommen ist auch die Vermögensbesteuerung in den vereinigten Staaten, wo der Vollzug von der vorgeschriebenen Deklaration häufig absteht und erwählte Einschätzer, die auf ihre Wähler Rücksichten nehmen müssen, das Vermögen unter dem wirklichen Werte einschätzen. Nach einer Zusammenstellung aus dem Jahre 1890 wurden dort von den unbeweglichen Vermögen wahrscheinlich nur 50 Prozent, von den beweglichen nur 20 bis 25 Prozent des tatsächlichen Wertes eingeschätzt; im Jahre 1904 waren es sogar nur 48, beziehungsweise 19,8 Prozent. Unbefriedigend waren auch die von österreichischen und preussischen Beamtenfiskalen im Jahre 1810, beziehungsweise 1812, in der Zeit der Franzosennot, eingeführten Vermögenssteuern. Die Theorie stand deshalb bis Mitte des vorigen Jahrhunderts unter dem Eindruck des Mißerfolges dieser Steuerart im Beamtenstaat und lehnte übereinstimmend die Vermögenssteuern ab.

Nach im konstitutionellen Staat bildet die Vermögensveranlagung ein sehr delikates Problem. Es ist daher zweckmäßig, bei Einführung einer Vermögenssteuer verwickelte Beinträchtigungen zu vermeiden. Eine richtige Vermögensveranlagung muß als eine virtuose Leistung einer jeden Finanzverwaltung angesehen werden. Unentbehrlich für eine solche ist unbedingt ein Bekenntnis der Steuerpflichtigen. Hierfür aber genügt durchaus nicht eine noch so drastische fiskalische Praxis. Für einen Erfolg ist erforderlich: eine Übereinstimmung der Regierten mit der Regierung, damit ist weder Indifferenz noch die Bevorzugung von Klassen, Nationalitäten oder Konfessionen verträglich, ebenso wenig Velleitäten, die der Gerechtigkeit widersprechen. Ein weiteres Erfordernis ist ein ehrliches Streben nach vollster Gerechtigkeit, die aber nicht nur eine gelegentliche sein darf, sondern dem ganzen Steuersystem und dem Volk im Inneren innewohnen muß. Auf jegliche Nebenzwecke der Besteuerung muß unbedingt verzichtet und als Revisionsinstanz ein Gerichtshof bestimmt werden. Schließlich muß das Gesetz einfach und übersichtlich sein, so daß es ein jeder Laie ohne besondere Rechtskenntnisse verstehen kann.

Prof. Loh besprach sodann eine Reihe einigermaßen erfolgreicher Vermögenssteuern, unter denen sich die preussische Ergänzungssteuer vom Jahre 1893 befindet. Der Grundgedanke einer ergänzenden Vermögenssteuer ist der, daß eine allgemeine Einkommensteuer mit gleichen Sätzen für fundiertes und unfundiertes Einkommen das letztere benachteiligt. Während bei den fundierten Einkommen die Produktionskosten vor der Besteuerung abgezogen werden können, ist dies beim Arbeitseinkommen nicht der Fall, wiewohl die Produktionskosten der Arbeit, wie Lebensunterhalt, Erziehungs- und Ausbildungskosten, Rücklagen für Krankheit, Alter, Invalidität sowie für Unterhalt der Hinterbliebenen, nicht unbeträchtlich sind. Es ist aber schwierig, innerhalb der Einkommensteuer für Arbeits- und Besitzeinkommen verschiedene Sätze zu normieren, da bei vielen landwirtschaftlichen, gewerblichen und kaufmännischen Unternehmungen eine Trennung der Einkommensquellen undurchführbar ist. Eine Ergänzung der Einkommensteuer ist daher das englische System der Anfügung einer Nachlasssteuer. Ein anderer Weg ist der preussische der ergänzenden Steuer auf erwerbendes Vermögen sowie des Wehrbeitrages im Reiche. Der Erfolg in Preußen beruhte darauf, daß die Regelung einfach und übersichtlich war. Das Maßhalten zeigte sich in der Beschränkung der Ergänzungssteuer auf physische Personen, in der Ausschließung der Kommunalzuschläge und der Progression und schließlich im niedrigen Steuerfuß. Die Mängel, die die preussische Ergänzungssteuer aufzuweisen hat, bestehen hauptsächlich in dem Fehlen einer Bekenntnispflicht und der sachmännischen Finanzbeamten in den Veranlagungskommissionen auf dem Lande. Der erste Fehler ist allerdings durch die Einführung des Wehrbeitrages mit Bekenntnispflicht behoben, da ja durch diese Bekenntnisse eine vollkommen brauchbare Unterlage für die Ergänzungssteuer erlangt wurde.

Der Vortragende wendete sich sodann der Besprechung der Vermögenszuwachsbesteuerung in der Schenksteuer und der Erbschaftsteuer zu und

meinte, daß ein abschließendes Urteil über die Gerechtigkeit und den Erfolg dieser Steuern derzeit nicht möglich sei. Noch schwieriger ist das Urteil über die Pläne einer einmaligen starken Vermögensabgabe zur schnellen Schuldabfuhrung des Reiches, da dieser eine Dauerverhinderung der Steuerzahler gegenüberstehen könnte, was im Augenblick der verringerten Kaufkraft des Geldes jedenfalls die Besitzer von Grundstücken und Warenmorräten anders trifft wie die Besitzer von Geld und Geldforderungen.

Prof. Loh schloß seinen mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag mit der Bemerkung, daß das schwierigste aller Probleme der Vermögenssteuer wohl jenes der exakten Veranlagung sei, ohne dessen Lösung eine gerechte Vermögenssteuer undurchführbar ist.